zweige, sondern auch für Produktionsmittel, die als ≫Grundmittel≪ einer Produktion be reits eingesetzt waren (s. Rz. 18 zu Art. 10).

Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums bedeutet, da $_{\beta}$ das sozialistische Eigen tum in seinem Volumen erhalten bleiben mu $_{\beta}$. Der Unantastbarkeitsgrundsatz enthält da mit einmal eine Institutsgarantie des sozialistischen Eigentums, gleichzeitig aber auch eine Bestandsgarantie. Beide Garantien werden komplettiert durch die Pflicht zur Mehrung des sozialistischen Eigentums in Art. 10 Abs. 2 (s. Rz. 26ff. zu Art. 10).

c) Die Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums hatte schon immer wichtige zi vil- und wirtschaftsrechtliche Konsequenzen. Die Vorschriften des Zivilrechts, insbe sondere die in der DDR bis zum 31. 12. 1975 gültigen Bestimmungen des BGB, waren auf das Volkseigentum unanwendbar. So waren ausgeschlossen: der Erwerb auf Grund guten Glaubens an das Eigentum des Veräußerers, mit Ausnahme von Geld und Inhaber papieren (Gerhard Dornberger, Ist der gutgläubige Erwerb . . ., S. 255; Hans Nathan, So zialistisches Eigentum und guter Glauben, S. 755; Heinz Such, Zu einigen Fragen ..., S. 79), der Erwerb durch Ersitzung, Verbindung, Vermischung, Spezifikation und Fund (Gerhard Dornberger u.a., Das Zivilrecht..., Sachenrecht, S. 70, 124, 127), die Aufrech Zurückbehaltungsrecht³, die Verjährung⁴, die Geltendmachung einer nicht vorhandenen Bereicherung (Joachim Göhring/Max Reinsdorf, Ist eine Anwendung . . ., S. 435), die Rechte des gutgläubigen Besitzers⁵ (Hans Kleine u.a., Das Zivilrecht..., Allgemeiner Teil, S. 257; Herbert Kietz u.a., Das Zivilrecht..., Schuldrecht, S. 495). Umstritten war der Ausschluß des Erwerbs aufgrund guten Glaubens an die Verfügungs macht. Ulrich Bögelsack (Wirtschaftliche Rechnungsführung ..., S. 26) und Heinz Such (Zu einigen Fragen . .., S. 78) ließen den gutgläubigen Erwerb zu, wenn der Mangel der Verfügungsmacht dem Erwerber nicht erkennbar war. Nach Gerhard Dornberger (Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs, S. 70) war der gutgläubige Erwerb stets ausgeschlossen, weil er den Unantastbarkeitsgrundsatz verletzt. Der Ersatz von Umzugskosten nach Kün digung einer im Volkseigentum stehenden Wohnung wurde vom BG Leipzig verneint⁶ ⁷, vom OG dagegen bejaht¹. Grundsätzlich war das sozialistische Eigentum unbelastbar. Je doch konnten schon seit 1954 an im sozialistischen Eigentum stehenden Grundstücken Nutzungsrechte zum Zwecke des Wohnungsbaues bestellt werden⁸.

Das ZGB zog aus Rechtsprechung und Literatur durch Schaffung positivrechtlicher Regelungen die Konsequenzen. Grundsätzlich kann an unrechtmäßig erlangten Sachen kein Eigentum erworben werden (§ 27 Satz 2 ZGB). Nur an Sachen, die im Einzelhandel gekauft wurden, sowie an Geld und Inhaberpapieren erlangt der Erwerber das Eigentum, auch wenn der Veräußerer selbst nicht Eigentümer oder zur Veräußerung nicht berechtigt ist. Auch in einem solchen Falle tritt der Eigentumserwerb nicht ein, wenn der Erwerber

6

7

² OGZ 3 S. 228 = NJ 1955, S. 157; OG in NJ 1959, S. 574.

³ OG in NJ 1959, S. 574.

⁴ BG Cottbus in NJ 1957, S. 486.

⁵ BG Potsdam in NJ 1952, S. 581.

⁶ BG Leipzig in NJ 1953, S. 374.

⁷ OG in NJ 1954, S. 210.

^{8 § 2} Abs. 2 Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (VVESG) vom 15.9. 1954 (GBI. S. 784).